1914

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Verordnung über die Vorbereitung für den Forstverwaltungsdienst. S. 27.

№ X. Verordnung

vom 14. März 1914

über die Vorbereitung für den Forstverwaltungsdienst.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen hiermit unter Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1909 (Ges.-S. S. 69), betreffend den höheren Forstdienst, was folgt:

§ 1.

Allgemeine Übersicht.

Die Befähigung zur Anstellung als Verwaltungsbeamter im Fürstlichen Forstdienste wird erlangt durch:

das Bestehen der ersten forstlichen Prüfung (Vorprüfung); der zweiten forstlichen Prüfung (Forstreferendar-Prüfung) und der forstlichen Staats-Prüfung (Forstassessor-Prüfung)

vor den für die Anwärter des Königlich Preußischen Forstverwaltungsdienstes vorgeschriebenen Prüfungskommissionen.

§ 2.

Bedingungen des Eintritts als Forstbeflissener, praktische Vorbereitung.

Hinsichtlich der allgemeinen Bedingungen des Eintrittes als Forstbeflissener, der Dauer der praktischen Vorbereitungszeit, Führung des Tagebuches usw. gelten

Ausgegeben in Rudolstadt am 25. März 1914.